

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher (Spareinlagenbestimmungen)

Fassung Jänner 2018

I. Einzahlungen

1. Spareinlagen dienen nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern sind lediglich für Geldanlagen bestimmt.
2. Über das Sparbuch dürfen nur Gelder des (der) Sparbuchinhaber(s) selbst geleitet werden.
3. Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden und werden in jeder beliebigen Höhe entgegengenommen.

II. Sparbücher

1. Der Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden lauten kann.
2. Das Sparbuch weist alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen aus.
3. Eintragungen erfolgen mit maschinellem Druck seitens der Bank. Andere Eintragungen sind nicht rechtsverbindlich, wenn sie von der Bank nicht schriftlich bestätigt worden sind.

III. Verzinsung

1. Die Verzinsung der Spareinlage beginnt mit dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Werktag – bei Verbrauchern mit dem Tag des Eingangs - und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten.
2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am letzten Werktag der Monate Jänner, April, Juli und Oktober entsprechend der Entwicklung des Indikators des Kalenderquartals, welches der zuletzt tatsächlich erfolgten Anpassung vorausgegangen ist, zum Indikator des abgelaufenen Kalenderquartals. Die erste Änderung des Zinssatzes nach Eröffnung der Spareinlage erfolgt durch Vergleich des Indikatorwertes des Kalenderquartals vor Eröffnung der Spareinlage mit dem Indikatorwert des Kalenderquartals, in den die Eröffnung fällt. Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8- Prozentpunkten unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Die Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist. Änderungen des Zinssatzes und der Tag des Inkrafttretens werden bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt. Wird der in die Spareinlage eingedruckte Indikator nur mehr an anderer Stelle veröffentlicht, so ist diese Veröffentlichung maßgeblich. Wird anstelle des in die Spareinlage eingedruckten Indikators von der den Indikator veröffentlichenden Stelle (oder durch Gesetz/Behörde) eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der in die Spareinlage eingedruckte Indikator nicht mehr veröffentlicht oder folgt er völlig anderen Einflussgrößen als bei Vertragsabschluss, so tritt an dessen Stelle jeweils die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl. Die Bank wird den Kunden über diese Änderungen und die Auswirkungen auf die Spareinlage informieren.
3. Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven unter dem Basiszinssatz liegenden sowie fiktiven negativen Zinssätzen führen. In diesen Perioden erfolgt die Verzinsung der Spareinlage zum Basiszinssatz. Der Basiszinssatz wird bei Eröffnung des Sparbuches und bei mit dem Kunden vereinbarten Änderungen in dieses eingedruckt. Eine über den Basiszinssatz hinausgehende Verzinsung wird erst wieder aufgenommen, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven Zinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein über dem Basiszinssatz liegender Wert ergibt. Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgt die Kapitalisierung der Zinsen. Diese Zinsen werden als neue Einlagen dem Kapital zugeschlagen und wieder verzinst. Sie können bis Ende Jänner des darauf folgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden.

IV. Rückzahlungen

1. Bindungssparbücher sind Sparbücher mit vereinbarter Bindungsfrist. Dies bedeutet, dass dem Kunden die vereinbarten Zinsen dann ohne Abzug von Vorschusszinsen zustehen, wenn der Kunde während der Bindungsfrist nicht behebt. Erfolgt eine Behebung während der Bindungsfrist, fallen für den behobenen Betrag Vorschusszinsen an. Ist für einen jeweils eingezahlten Betrag oder gutgeschriebene Zinserträge das Ende der Bindungsfrist erreicht, verlängert sich die Bindungsfrist für den nicht behobenen Teil um dieselbe Zeitspanne.
2. Vorschusszinsen: Vor Ende der Bindungsfrist geleistete Auszahlungen und die vereinbarte Verkürzung einer laufenden Bindungsfrist werden als sogenannte Vorschüsse angesehen. Für diese Vorschüsse werden 1 Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsfrist berechnet. Es wird jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den eingelegten Betrag vergütet werden, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.
3. Die Bank ist berechtigt, Spareinlagen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen, wobei bei Spareinlagen mit Bindungsfrist die Kündigung frühestens mit Ende der laufenden Bindungsfrist wirksam wird. Als Zustelladresse wird die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Kunden vereinbart. Die Kündigung kann

jedenfalls bei Vorlage des Sparbuches ausgesprochen werden. Die Verzinsung hört mit Wirksamwerden der Kündigung auf.

- Zahlungen können nur während der üblichen Geschäftsstunden gegen Vorlage des Sparbuches am Schalter der Ausgabe-stelle/Bank gefordert werden. Bei Sparbüchern, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten und deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt, oder auf die Pkt. IX.2. zur Anwendung gelangt, kann die Bank unbeschadet ihres Rechtes auf Prüfung der Legitimation ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, auf die das Buch lautet, Zahlungen an den Vorleger des Sparbuches, der das vereinbarte Losungswort (Pkt. V.) angibt, leisten. Der Vorleger hat sich zu identifizieren. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Scheck nicht verfügt werden, soweit zwingendes Recht nicht etwas anderes vorsieht. Eine Überweisung auf ein Sparbuch ist zulässig. Bei Einzahlungen durch Überweisung ist die Empfängerkontonummer / der Empfänger-IBAN für die Zuordnung der Zahlung zur Spararkunde maßgeblich. Ein allenfalls angegebener Verwendungszweck ist für die Zuordnung der Zahlung zur Spararkunde unbeachtlich.

IVa. Entgelte

- Entgelte, die im Zusammenhang mit der Spareinlage allenfalls verrechnet werden, sind wertgesichert. Nach Abzug von Sparbuch Kontoführung oder Auflösungsgebühr verbleibt ein positiver Zinsertrag, das heißt mindestens EUR 0,01. Die Auflösungsgebühr wird bei Kündigung durch die Bank oder Behebung am Ende der Bindungsfrist nicht verrechnet.
- Die Entgelte (ausgenommen Zinsen) verändern sich im laufenden Kalenderjahr um den auf der Internetseite der „Statistik Austria/Tabelle VPI Inflationsraten“ als Jahresdurchschnitt der „Jahresinflation“ des abgelaufenen Jahres bezeichneten Wert. Beträgt also der Jahresdurchschnitt dieser „Jahresinflation“ eines bestimmten Jahres +1%, so erhöht sich das Entgelt im darauffolgenden Jahr um 1%. Ein negativer Jahresdurchschnitt der „Jahresinflation“ führt zu einer entsprechenden Senkung des Entgelts. Die Änderung erfolgt jeweils am 1. April. Nimmt die Bank eine Erhöhung nicht oder nur teilweise vor, obwohl sie wie vorstehend beschrieben dazu berechtigt wäre, so kann sie dies innerhalb von drei Jahren nachholen.

V. Zahlungen gegen Losungswort / an den identifizierten Kunden

- Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der aus der Spareinlage Berechtigte den Vorbehalt machen, dass Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Bei Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, kann ein Losungswort vereinbart werden. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch zu vermerken. Der Inhaber eines solchen Sparbuches hat bei Verfügungen darüber das Losungswort anzugeben oder, wenn er hierzu nicht imstande ist, sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Bei Spareinlagen, die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten sowie bei Spareinlagen ab EUR 15.000,- bzw. Euro-Gegenwert, die nicht auf Namen des identifizierten Kunden lauten, hat sich der Vorleger überdies als der identifizierte Kunde zu legitimieren (sofern sich aus Pkt. IX.2. nichts anderes ergibt). Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten und deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt, oder auf die Pkt. IX. 2. zur Anwendung gelangt, darf gegen Nennung des Losungswortes an den identifizierten Vorleger des Sparbuches ausbezahlt werden.
- Die Änderung eines Losungswortes ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie eine Behebung. Dies gilt auch für die Umwandlung eines Sparbuches, das nicht auf den identifizierten Kunden lautet in ein Sparbuch, das auf den identifizierten Kunden lautet.

VI. Verlust des Sparbuches

- Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches steht es dem Verlustträger frei, unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabe-stelle des Sparbuches zu veranlassen. Diese Vormerkung hemmt auf einen Zeitraum von 4 Wochen vom Anmeldetag an Auszahlungen von diesem Sparbuch; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
- Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des verloren gegangenen Sparbuches.

VII. Verjährung der Einlage

Für die Verjährung der Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Die Geschäftsräume der Ausgabe-stelle des Sparbuches sind für beide Teile Erfüllungsort. Es bleibt der Bank überlassen, auch in einer anderen ihrer Stellen Auszahlungen zu tätigen und Einzahlungen entgegenzunehmen.
- Diese „Spareinlagenbestimmungen“ sowie der für die Zinssatzänderungen maßgebliche Indikator können geändert werden. Die Änderung wird bei Buchvorlage zur Kenntnis gebracht und mit dem Kunden vereinbart.
- Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG“.
- Auskünfte betreffend die Spareinlage werden nur an Personen erteilt, die auch die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllen.

IX. Sonderbedingungen für bestimmte Sparbucharten

Für bestimmte Sparbucharten gelten zusätzlich folgende Sonderbedingungen:

1. Ein Sparbuch kann auch für zwei oder mehr Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch). Dies gilt nicht für Sparbücher, die nicht auf Namen des identifizierten Kunden lauten. Jeder Sparbuchmitinhaber ist – auch nach dem Tod von anderen Sparbuchmitinhabern – alleine berechtigt, über die Spareinlage zu verfügen. Die Übertragung, die Änderung des Losungswortes, die Verpfändung und die Auflösung des Sparbuches können nur von sämtlichen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Die isolierte Übertragung und Verpfändung des Anteils eines Sparbuchmitinhabers durch diesen ist nicht möglich. Für die Kündigung des Sparbuches durch das Kreditinstitut ist jeder Mitinhaber empfangsbefähigt. Die Bank ist berechtigt, alle auf das Gemeinschaftssparbuch eingehenden Beträge, die nur einen Inhaber betreffen, diesem Sparbuch ohne weiteres gutzuschreiben. Dies gilt auch im Falle des Todes von Sparbuchmitinhabern.
2. Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, und deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches gegen Nennung des Losungswortes an den gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG identifizierten Vorleger der Sparurkunde ausbezahlt werden ; ein Erreichen oder Überschreiten der Grenze ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage des Sparbuches keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.
3. Bei Sparbüchern, die auf den (die) Namen des (der) identifizierten Kunden lauten, sowie bei Sparbüchern, deren Guthabenstand mindestens EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert (mit Ausnahme der in Pkt. 2. bezeichneten Sparbücher) beträgt, wird eine rechtsgeschäftliche Übertragung erst wirksam, wenn diese Übertragung von dem (den) bisherigen Berechtigten oder von dem (den) Erwerber(n) oder von diesen gemeinsam der Ausgabestelle des Sparbuches schriftlich nachgewiesen wird.
4. Für Sondersparformen gelten zusätzlich die zu diesem Produkt ausgehändigten Produktbestimmungen.

X. Sonderbedingungen für Kapitalsparbücher

1. Auf Kapitalsparbücher ist nur ein Einmalergang möglich. Für diesen wird eine einmalige Bindungsfrist vereinbart.
2. Die Einlagen auf Kapitalsparbücher werden am Ende der Bindungsfrist zur Rückzahlung fällig.
3. Einlagen auf Kapitalsparbücher werden nach Ende der Bindungsfrist als täglich fällige Spareinlagen behandelt.
4. Kapitalsparbücher sind als Sparbrief anzusehen. Abweichend von III. erfolgt die Kapitalisierung der Zinsen erst am Ende der Bindungsfrist.

XI. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen (FATCA)

Das US-amerikanische Steuergesetz FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“) hat das Ziel, Steuervergehen von in den USA steuerpflichtigen Personen und Unternehmen mit Auslandskonten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch Banken weltweit dazu verpflichtet, in den USA steuerpflichtige Personen und Unternehmen zu identifizieren. Damit trifft auch die BKS Bank diese gesetzliche Verpflichtung. Das MSG (Meldestandard-Gesetz) legt weitere Meldepflichten für Banken fest.

Der Kunde erklärt hiermit, dass er die BKS Bank unverzüglich über Änderungen seiner Daten schriftlich informieren wird, welche ein Hinweis auf eine mögliche US-Steuerpflicht oder auf eine Steuerpflicht in einem anderen Land als Österreich sein können.

Insbesondere sind dies

- bei natürlichen Personen: Steuerdomizil, Staatsbürgerschaft, Hauptadresse.
- bei nicht-natürlichen Personen: Staat der Eintragung im Handelsregister/Firmenbuch, Steuerdomizil, Sitzadresse.

Hat der Kunde bereits einmal einen „Consent to report“ (Zustimmung zur Datenweitergabe an den IRS) gegenüber der BKS Bank erteilt, so erklärt der Kunde, dass dieser „Consent to report“ auch für das vorliegende Geschäft gilt.